

Artenschutzprüfung zur Einbeziehungssatzung Hasselswei- ler in der Gemeinde Titz im Kreis Düren

Auftraggeber:

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 18.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage der Planflächen	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.4 Steinkauzkartierung.....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	5
5. Beschreibung der Projektwirkungen	7
6. Ergebnis der ASP 1 vom 24.01.2020.....	8
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	8
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	10
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	11
8. Zusammenfassung.....	12

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Titz (Kreis Düren) möchte mit Hilfe einer Einbeziehungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Ortsrand von Hasselsweiler schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Die ASP 1 wurde mit Datum vom 24.01.2020 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Daher waren vertiefende Geländeuntersuchungen im Frühjahr und Sommer 2020 nötig, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können. Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die ASP 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Lage der Planflächen

Die Einbeziehungssatzung Hasselsweiler betrifft 3 Flächen am Ortsrand (s. Abb.1).

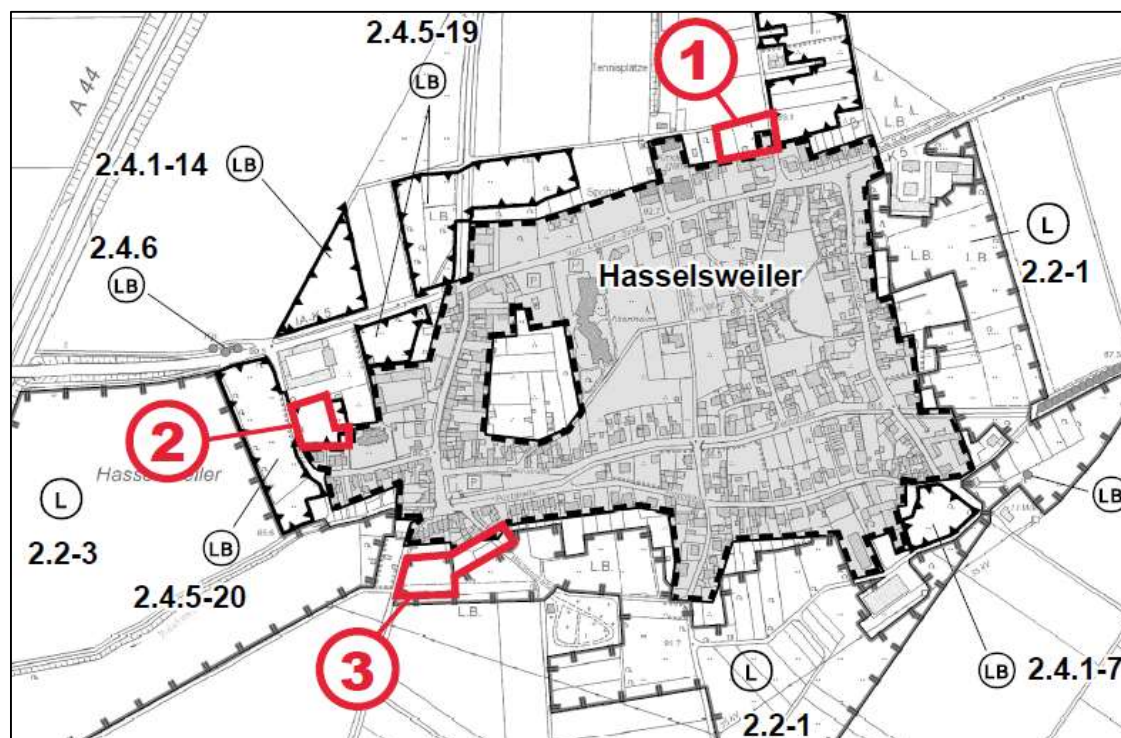


Abb. 1: Lage der Planflächen um Hasselsweiler verknüpft mit dem Landschaftsplan.

Die Fläche 1 liegt am nordöstlichen Ortsrand und ist etwa 2.300 qm groß. Die beiden anderen Flächen 2 und 3 liegen im Südwesten und haben Größen von etwa 2.400 bzw. 3.800 qm. Sie liegen in der Gemarkung Hasselsweiler, Flur 13, Flurstücke 128 u. 129 (Fläche 1), Flurstück 535 (Fläche 2) und Flurstücke 39, 40 u. 448 (Fläche 3).

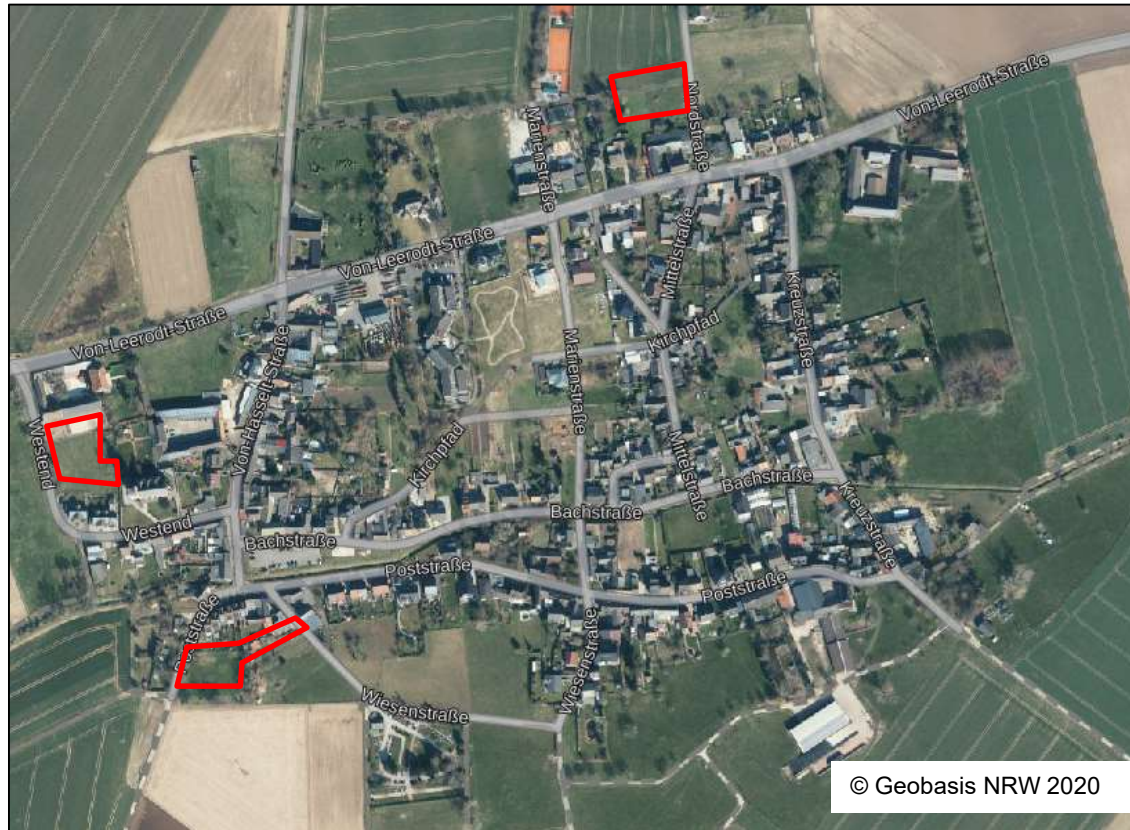


Abb. 2: Lage der Planflächen im Luftbild.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Steinkauzkartierung EGE e.V.

3.1 Schutzgebiete

Die 3 Planflächen liegen laut Landschaftsplan nicht in Naturschutzgebieten (NSG), jedoch teilweise in geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben. Die nächsten

NSG liegen in großen Abständen (> 6 km) an der Rur. Eine Biotopkatasterfläche beginnt am südwestlichen Ortsrand (BK-5004-004 Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler) und weist Waldohreule, Steinkauz, Pirol und Goldregenpfeifer als planungsrelevante Arten aus. Insbesondere für den Steinkauz, ferner die Waldohreule, ist auch auf den hiesigen Planflächen ein Potenzial gegeben.

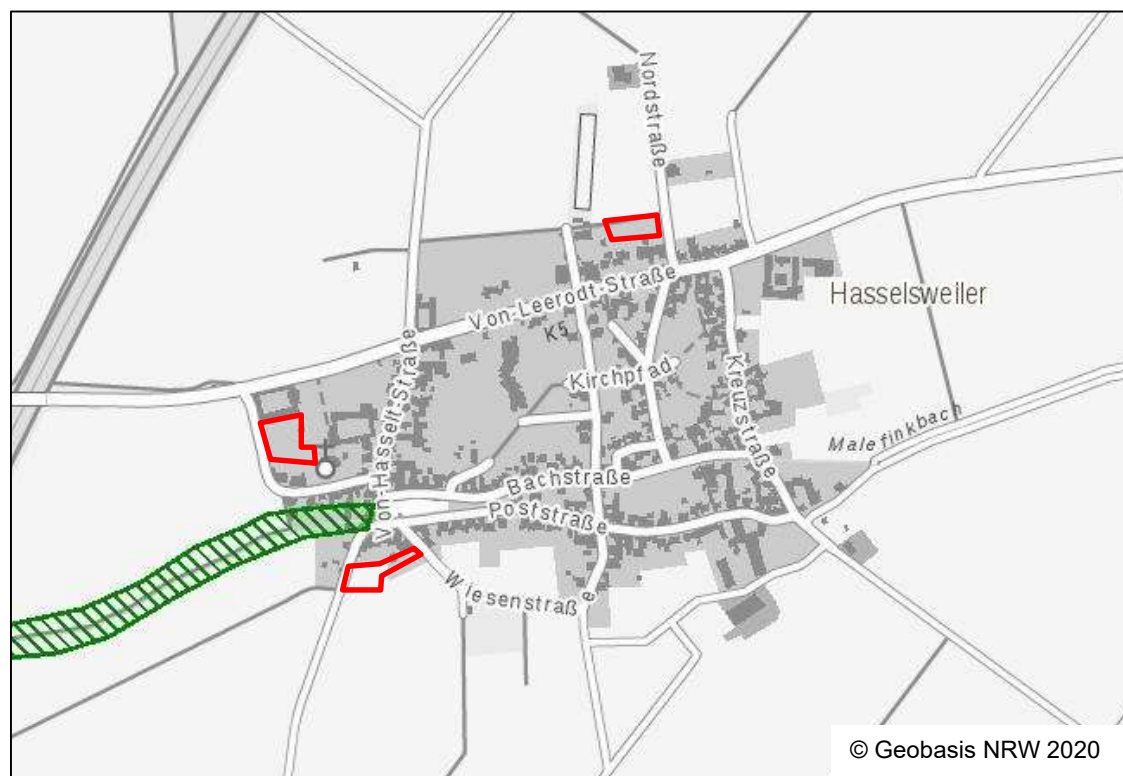


Abb. 3: Lage der Biotopkatasterfläche (grün) im Südwesten.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine weiteren Einzeleinträge vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5004/1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten drei planungsrelevante Fledermausarten sowie 15 Vogelarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5004		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Saatkrähe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Kiebitz	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	U-

Höhlen alter Gehölze können als Einstände von Zwergfledermäusen und Braunen Langohren fungieren. Als Winterquartiere sind sie jedoch meist nicht geeignet. Als Brutvögel am Ortsrand muss in jedem Fall der bereits erwähnte Steinkauz angesehen werden. Auch sind Bruten des Turmfalken (in Krähenestern) und des Stars (Höhlenbrüter) in den beanspruchten Habitaten möglich. Für die Schleiereule könnten Teile des Nahrungshabitats betroffen sein.

3.4 Steinkauzkartierung

In den 1990er Jahren führte die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) eine Kartierung der Steinkauzbestände im Kreis Düren durch.

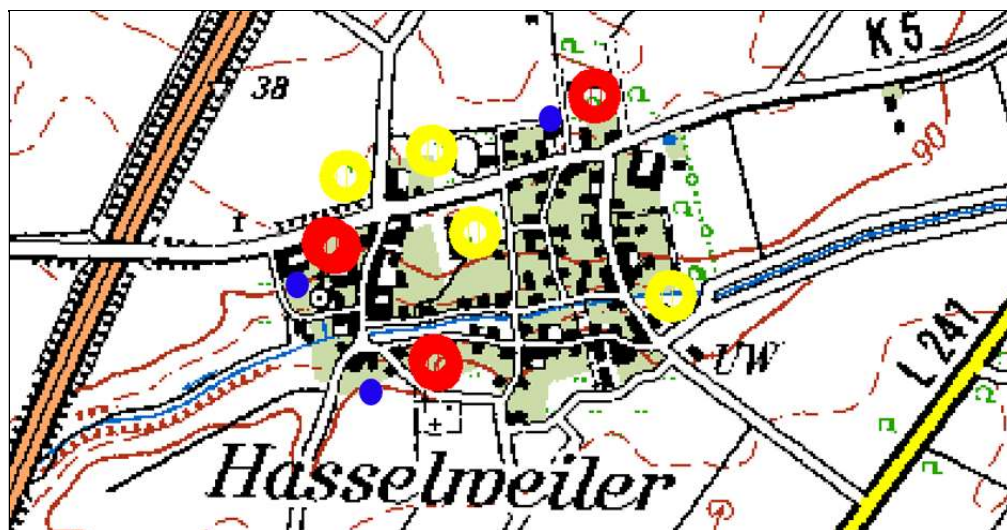


Abb. 4: Lage von Steinkauzbrutrevieren (rot) in den 1990er Jahren in Bezug zu den Planflächen (blau).

Seinerzeit waren im hiesigen Bereich gleich 3 Steinkauzpaare ansässig (Abb. 4), die im direkten Umfeld der jetzt überplanten Flächen brüteten. Seitdem sind die Bestände des Steinkauzes im Kreis Düren und überregional massiv eingebrochen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 05.12.2019 fand eine Erstbegehung der Planflächen um Hasselsweiler statt. Alle drei Flächen werden derzeit als Grünland mit Tierbeweidung genutzt.

Auf der Teilfläche 1 im Nordosten stockt ein alter Obstbaum, außerdem befindet sich dort ein baufälliger Schuppen, der anscheinend von Vögeln als zeitweiliger Einstand genutzt wird. Die Wiese wird stark von Mäusen frequentiert und in der direkten Umgebung stocken einige weitere Altbäume (Walnuss).



Abb. 5: Fläche 1 mit Schuppen und Obstbaum im Hintergrund.

Auf Teilfläche 2 stocken zwei Eichen und zwei Ahornbäume, die allerdings kein Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen. In der Nachbarschaft befindet sich noch eine ältere Obstwiese in gutem Zustand.

Auf und um Teilfläche 3 herum stocken teils Altbäume (Hainbuchen, Walnuss, Eschen, Kastanie) mit Höhlen und Nestern.

Alle drei Flächen inkl. ihrer Umgebung wirken wie potentielle Steinkauz-Reviere (kurz-rasige Weiden, alter Baumbestand in der Umgebung), obwohl keine direkten Hinweise auf aktuellen Besatz (Bruthilfen, Gewölle, besetzte Höhlen) gefunden wurden. Wenn

keine Bruten direkt auf den Flächen stattfinden, könnten die Areale dennoch ein intensiv genutzter, ggf. sogar essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats benachbarter Steinkäuze sein.



Abb. 6: Fläche 2 mit Baumbestand und Obstwiese im Hintergrund.



Abb. 7: Fläche 3 mit Baumbestand.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohnnutzungen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Plangebiete unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Sowohl für Vögel (insbesondere Steinkauz), als auch für Fledermäuse ist ein gutes Habitatpotenzial gegeben. Bei einem Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und/oder Fledermausarten wären zum Ausgleich des Flächenverlustes funktionserhaltende Maßnahmen notwendig.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 24.01.2020

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Hinsichtlich der Fledermäuse müssen evtl. Gehölzentnahmen ebenfalls im Winterhalbjahr stattfinden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich aus dem Bau und Betrieb von Wohnhäusern ergeben, wurden im Rahmen der ASP 1, insbesondere für den Kulturfolger Steinkauz, aber auch für Turmfalke und Star, nicht angenommen. Gleiches gilt für die Artengruppe der Fledermäuse.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte insbesondere für den Steinkauz, aber auch für Turmfalke, Star, Schleiereule und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, da essentielle Strukturen (Nahrungshabitate, Nester, Quartiere) betroffen sein könnten. Da es nicht zielführend ist, „ins Blaue hinein“ funktionserhaltende Maßnahmen für diese Arten festzusetzen, wurde eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2020 empfohlen, um die Sachlage zu klären. Diese wurde entsprechend durchgeführt (siehe ASP 2).

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2020 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

1. Steinkauz und Eulenkartierung an Abenden des 03.03., 24.03. und 09.04.2020.
2. Brutvogelkartierung am 27.03., 27.04., 20.05. und 26.06.2020.
3. Fledermausbegehungen an Abenden des 23.04., 25.05. und 22.06.2020.

Teilfläche 1 in Hasselsweiler-Nord

Beim Abspielen der Steinkauz-Klangattrappe an Teilfläche 1 erfolgte keine Reaktion durch den Steinkauz, weder beim Ersttermin am 03.03.2020, noch bei den beiden Folgeterminen. Allerdings reagierte beim Abspielen der Steinkauz-Klangattrappe sowohl am 03.03.2020, als auch am 24.03.2020 die Waldohreule. Diese antwortet gerne auf die Klangattrappe, auch wenn Steinkauz-Laute abgespielt werden. Am 09.04. erfolgten keine Eulen-Reaktionen mehr, dafür wurden am Abend des 22.06. unmittelbar angrenzend an Teilfläche 1 drei Waldohreulen-Jungvögel verhört und beobachtet. Der Brutplatz der Waldohreulen muss westlich der Teilfläche 1 gelegen haben, entweder auf dem Nachbargrundstück oder auf dem Gelände des ansässigen Tennisvereins. Die Alttiere nutzten die östlich gelegenen, mäusereichen Wiesen zur Jagd.

Die hier zu betrachtende Fläche ist somit ein bedeutender und ggf. essentieller Teil des Nahrungshabitats der im Umfeld brütenden Waldohreule. Sie ist sehr mäusereich und nimmt ca. 20% der potentiellen Nahrungsflächen ein; s. Abb. 8). Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden im hiesigen Bereich nicht erfasst.

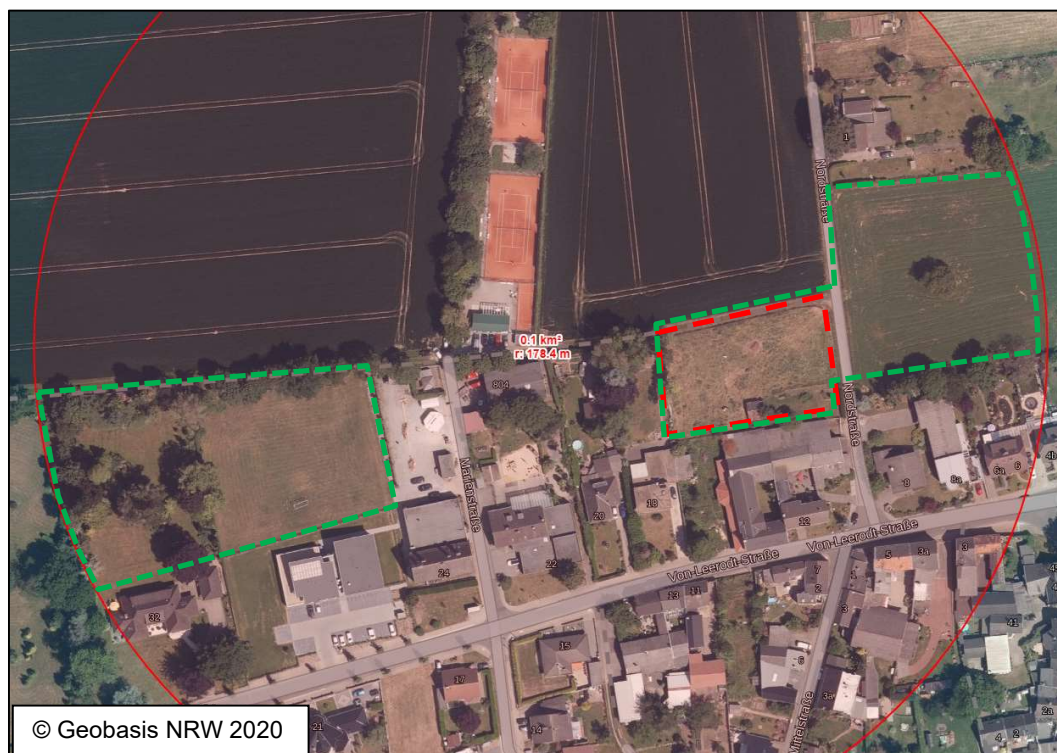


Abb. 8: Teilfläche 1 (rot) neben dem theor. Revierzentrum in der Mitte des Kreises und mögliche Nahrungshabitats (grün).

Eine Fledermaus-Ausflugkontrolle am 22.06.2020 an Teilfläche 1 erbrachte bis zu 3 Zwergfledermäuse, die aus dem alten, hohlen Obstbaum auf dieser Fläche mehrfach ein- und ausflogen. Der Obstbaum dient somit zumindest zeitweise als Zwergfledermaus-Quartier. Der danebenstehende Schuppen wurde am 26.06.2020 erfolglos auf Fledermaus-Besatz hin untersucht, hat aber durchaus ein gewisses Quartierpotenzial und wird möglicherweise wechselweise zum Baum genutzt.

Die Teilfläche 1 hat somit eine hohe Bedeutung als wesentlicher Teil des Nahrungshabitats der Waldohreule und beherbergt in Form eines alten Obstbaumes (ggf. auch des angrenzenden Schuppens) ein Sommerquartier der Zwergfledermaus.

Teilfläche 2 in Hasselsweiler-West

Nachdem am 03.03.2020 keine Reaktion auf die Klangattrappe erfolgte, antwortete am 24.03.2020 ein Steinkauz an Teilfläche 2 auf die Klangattrappe; allerdings nicht aus der Wiese, die in den 90er Jahren noch ein Revier beherbergte, sondern von weiter südwestlich. Bei Tagesbegehungen konnten im Umfeld der Teilfläche 2 allerdings kei-

ne Hinweise auf einen Brutplatz gefunden werden. Ein Revier-Zentrum konnte folglich nicht bestimmt werden. Wahrscheinlich handelte es sich um ein umherstreifendes Tier, wofür auch die fehlende Reaktion am 03.03. und auch am 09.04.2020 spricht. Als weitere planungsrelevante Arten wurden Turmfalke und Rauchschwalbe als Brutvögel am Hof neben der Teilfläche 2 kartiert.

Bei den Fledermausbegehungen wurden nur gelegentlich Zwergfledermäuse detektiert. Quartiere können auf der Teilfläche 2 ausgeschlossen werden, sind aber für den angrenzenden Hof wahrscheinlich.

Teilfläche 3 in Hasselsweiler-Südwest

Bei der Kartierung des Steinkauzes und anderer Eulenvögel wurde am 03.03.2020 an der Teilfläche 3 die Waldohreule verhört. An späteren Terminen gab es keine Reaktion von Eulenvögeln auf die Klangattrappe. Ein Revier ließ sich somit nicht abgrenzen. Der Star ist Nahrungsgast auf der Teilfläche 3, nutzt die hiesigen Gehölze aber nicht als Brutplatz. Fledermausquartiere wurden in den Bäumen ebenfalls nicht ausfindig gemacht. Zwar gab es gelegentlich Detektornachweise der Zwergfledermaus. Ausflugbeobachtungen aus den Gehölzen gelangen aber nicht.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln können vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen. Bodenbrüter können auf allen Flächen ausgeschlossen werden. Abweichungen vom o.g. Zeitfenster sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Auf der **Teilfläche 1** gibt es ein Sommerquartier der Zwergfledermaus in einem Obstbaum. Auch wenn eine Entnahme des Baumes nach dem 30.09. erfolgen soll, könnte der Baum noch als Quartier genutzt werden (teils bis in den November hinein). Insofern erfordert eine Entnahme des Obstbaumes vor dem 15.11. eines Jahres vorab eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse. Bei Besatz ist der endgültige Ausflug in das Winterquartier abzuwarten. Gleiches gilt für den angrenzenden Schuppen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Erheblich populationsrelevante Störungen können auf Basis der vertiefenden Untersuchung für den Steinkauz derzeit ausgeschlossen werden. Von den drei Revieren aus den 90er Jahren scheint keines aktuell besetzt zu sein. Die einmalige Reaktion eines Steinkauzes im Umfeld der Teilfläche 2 gibt keine Hinweise darauf, dass dort auch ein

Brutplatz liegt. Die Suche in der Umgebung blieb erfolglos. Die Art gilt zudem als Kulturfolger und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Erhebliche Störungen sind in diesem Sinne nicht anzunehmen.

Die Waldohreule brütet offenkundig im nahen Umfeld der **Teilfläche 1**. Die Art befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand, so dass Störungen zu einer populationsrelevanten Aufgabe des Revieres führen könnten (störungsbedingter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte). Allerdings nutzt auch diese Art Siedlungsbereiche als Brutplatz, so dass nicht davon auszugehen ist, dass eine Bebauung generell zu einer erheblichen Störung führen muss. Entscheidender ist, dass im Fall einer Bebauung wesentliche Teile des Nahrungshabitats verloren gingen, was im nachfolgenden Kapitel diskutiert wird.

Der Turmfalke brütet ebenso wie die Rauchschnalbe auf dem Hof neben der **Teilfläche 2**. Erhebliche Störungen dieser Kulturfolger-Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Fledermäuse.

Auf der Teilfläche 3 gibt es keine Brutplätze oder Quartiere planungsrelevanter Arten.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten kann es insbesondere bei einer baulichen Entwicklung auf der **Teilfläche 1** kommen. Im Umfeld brütet die Waldohreule. Die Teilfläche 1 stellt für dieses Brutpaar höchstwahrscheinlich einen essentiellen Teil (20 % geeigneter Nahrungsflächen) ihres Nahrungshabitats dar, was zur Aufgabe des Brutplatzes führen kann, da die Jungvögel nicht adäquat versorgt werden können. Der Verlust von Grünland mit gutem Kleinsäugerbestand ist einer der Hauptgründe für den negativen Bestandstrend bei der Waldohreule. Soweit die Planung dennoch an dieser Stelle weiterverfolgt wird, ist der Flächenverlust in jedem Fall mit Hilfe von funktionserhaltenden Maßnahmen auszugleichen. Dies muss geschehen durch eine Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland in mindestens der gleichen Flächengröße. Die Fläche muss zudem im Aktionsraum des hiesigen Brutpaares liegen, also unmittelbar im Umfeld der überplanten Fläche.

Ein Fledermausquartier befindet sich im Obstbaum auf der Teilfläche 1 (ggf. wechselweise auch im angrenzenden Schuppen). Wenn Gehölz und/oder Schuppen im Zuge der baulichen Entwicklung verloren gehen, womit zumindest dauerhaft zu rechnen ist, muss Ersatz für das kleine Quartier geschaffen werden. Empfohlen wird ein Ausgleich in einer Größenordnung von 1:3; für bis zu 3 Zwergfledermäuse würde dies 9 Ersatzquartiere in Form geeigneter Kästen bedeuten, die unter fachlicher Anleitung durch einen Biologen an geeigneten Stellen in der Umgebung anzubringen sind.

Mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitere Arten ist nach derzeitigem Stand auf der Teilfläche 1 nicht zu rechnen.

Im Zuge einer möglichen baulichen Entwicklung der Teilflächen 2 und 3 kommt es nach derzeitigem Stand nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten.

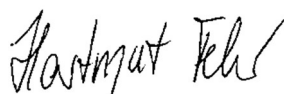
8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Titz (Kreis Düren) plant mit Hilfe einer Einbeziehungssatzung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Ortsrand von Hasselsweiler. Vorgesehen ist eine Entwicklung als Bauland auf drei kleinen Teilflächen (2.300 – 3.800 qm) am Ortsrand. Auf den Flächen befinden sich beweidete Grünlandflächen mit unterschiedlichem Baumbestand. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort konnten Brutvorkommen planungsrelevanter Arten wie Steinkauz, Turmfalke und Star sowie die Betroffenheit von Fledermaus-Quartieren nicht ausgeschlossen werden. Eine im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführte Kartierung sollte zur Klärung der Sachlage beitragen. Dabei wurde im Umfeld von Teilfläche 1 eine Waldohreulen-Brut festgestellt, für die die Teilfläche zum essentiellen Nahrungshabitat gehört. Des Weiteren befindet sich auf der Fläche ein alter Obstbaum der offensichtlich als Quartier für Zwergfledermäuse dient; ggf. wechselweise mit einem daneben befindlichen Schuppen. Auf den beiden anderen Teilflächen wurden keine Brutplätze oder Quartiere planungsrelevanter Arten festgestellt. Angrenzend an Fläche 2 brüten lediglich Turmfalke und Rauchschwalbe. Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) ausgeschlossen werden. Auch Fledermäuse werden hierdurch geschützt, da keine Winterquartiermöglichkeiten bestehen. Allerdings sind Fledermäuse länger aktiv, so dass die Beseitigung des Quartierbaumes und Schuppens auf der Teilfläche 1 erst nach dem 15.11. eines Jahres konfliktfrei möglich ist. Abweichungen von diesen Zeitfenstern erfordern vorab eine gutachterliche Überprüfung und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Störungstatbestand ist für die Waldohreule an Teilfläche 1 nicht gänzlich auszuschließen. Schwerer wiegt eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art durch die Überbauung eines wesentlichen Teils des Nahrungshabitats. Dieser Habitatverlust muss vor Ort im Aktionsraum des hiesigen Brutpaares in Form der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ausgeglichen werden. Der Verlust des Obstbaums bzw. Schuppens auf dieser Fläche führt zur Zerstörung eines Quartiers der Zwergfledermaus. Auch dies erfordert funktionserhaltende Maßnahmen.

Auf den beiden anderen Teilflächen sind keine Störungstatbestände oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen zu sehen. Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht anzunehmen sind.

Stolberg, 18.08.2020



(Hartmut Fehr)